

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0329/26	Amt II.4 AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	31.08.2026			
2.	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	01.09.2026			
3.	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	02.09.2026			
4.	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	03.09.2026			
5.	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	07.09.2026			
6.	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	08.09.2026			
7.	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	09.09.2026			
8.	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	14.09.2026			
9.	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	15.09.2026			
10.	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	16.09.2026			
11.	Ortschaftsrat Winnigen - Anhörung	17.09.2026			
12.	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	19.08.2026 / 02.09.2026			
13.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	26.08.2026 / 09.09.2026			
14.	Stadtrat	23.09.2026			

Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethe", und "Untere Bode"

Auf der Grundlage des § 56 Wassergesetz LSA, neugefasst und gültig seit 01.10.2025, ist die Stadt Aschersleben verpflichtet, Beiträge, die ihr aus den gesetzlichen Mitgliedschaften bei den Unterhaltungsverbänden entstehen und zu erheben sind, auf die Grundstückseigentümer im jeweilige Verbandsgebiet umzulegen.

Die Ermittlung der Umlage für das Kalenderjahr 2026 ergibt sich aus den jeweiligen Beitragsbescheiden der Unterhaltungsverbände. Die für die Erhebung der Gewässerumlage entstehenden Verwaltungskosten werden entsprechend § 56a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, anteilig auf den Versiegelungs- bzw. Flächenbeitrag umgelegt. Die Bescheide werden durch die Unterhaltungsverbände pro Kalenderjahr erstellt. Eine Neufassung der Satzung erfolgt zur Anpassung an die aktuelle Rechtslage: Der bisherige Erschwernisbetrag wird künftig als Versiegelungsbeitrag bezeichnet. Zudem eröffnet § 56 WG LSA nunmehr mit der Beitragserhebung im Kalenderjahr 2026 der Kommune ein vereinfachtes Auswahlermessen hinsichtlich des Umlageschuldners.

Zuständigkeit:

§ 56 Wassergesetz LSA sowie § 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethe", und "Untere Bode" (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS).

Oberbürgermeister**Anlagen:**

- Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethe", und "Untere Bode" (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS)
- § 56 Wassergesetz LSA
- Synopse

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:**

planmäßige Aufw./Ausz.	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

planmäßige(r) Ertr./Einz.	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

2. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung:☐ überplanmäßig

Es entstehen unmittelbare Ausgaben von:

Zur Deckung werden verwendet:

Buchungsstelle
Buchungsstelle
Buchungsstelle

☐

außerplanmäßig

EUR

3. Übersehbare Folgekosten:

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe von:

erwartete Einnahmen:

EUR

EUR



anzeigepflichtig

Bekanntmachung



genehmigungspflichtig

Änderung im Ortsrecht

AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:

Stellenerweiterung

Stellenreduzierung

DEMOGRAFIE-CHECK:

Die Maßnahme ist demografierelevant:

☐

Ja

☐

Nein

Die Maßnahme ist verantwortbar:

☐

Ja

☐

Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

BEMERKUNGEN:☐

zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat

Projektverantwortlicher/Ansprechpartner:

 Dezernentin